



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

[REDACTED]

nur per E-Mail an:

[REDACTED]@fragdenstaat.de


Datum 5. Januar 2022

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-16/107

(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihr Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) betreffend Meldungen nach Art. 37 Absatz 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) Ihre E-Mail vom 7. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihren o.g. Antrag betreffend Meldungen der betrieblichen und behördlichen Datenschutzbeauftragten an den LfDI BW gemäß Art. 37 Absatz 7 der DS-GVO, den wir auf Basis des LIFG kostenfrei wie folgt beantworten:

Zum Stand am 13. Dezember 2021 (15.45 Uhr) sind 31.639 Erstmeldungen elektronisch, also durch das Meldeportal auf unserer Internetseite, bei uns eingegangen.

Hinzu kommen Meldungen, die uns per Mail und per Briefpost erreicht haben. Diese werden zahlenmäßig indes nicht erfasst.

Eine Aufbereitung der eingegangenen Meldungen nach Behörden und Unternehmen sowie sonstigen nichtöffentlichen Stellen findet nicht statt. Insofern liegen hierzu keine amtlichen Informationen vor. Dies gilt auch für die regionale Verteilung der meldenden verantwortlichen Stellen.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Im Rahmen unserer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit weisen wir auf die bestehende Meldepflicht hin (z.B. im Praxisratgeber „Die/der Beauftragte für den Datenschutz“, Teil II, S. 17/18, auf unserer Internetseite unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/11/Praxisratgeber-LfD-BW-Der-Beauftragte-f%C3%BCr-den-Datenschutz-Teil-II.pdf>), ebenso im Zuge von schriftlichen oder telefonischen Beratungsvorgängen.

Insbesondere bei der Bearbeitung von Beschwerden nach Art. 77 DS-GVO wird regelmäßig auch geprüft, ob für die verantwortliche Stelle eine Pflicht zur Benennung einer/eines Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DS-GVO oder § 38 BDSG besteht und, falls ja, ob der Meldepflicht nachgekommen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg